

STATUTEN

SUISSETEC GRISCHUN

beschlossen an der Generalversammlung vom 5. April 2013

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

- 1 suissetec grischun (stgr, nachstehend Verband genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
- 2 Der Verband hat sein rechtliches Domizil am Sitz des Sekretariates.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verband ist eine Sektion des „Schweizerisch- Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec)“. Er steht im Dienste derjenigen Unternehmungen in Graubünden, welche Dienste des Ausbaugewerbes mit Schwergewicht in der Gebäudetechnik anbieten. Eine inhaltlich nähere Umschreibung der vom Verband jeweils abgedeckten Branchen und Gebiete, welche sich nicht an die Kantonsgrenzen halten müssen, erfolgt in einem speziellen Anhang (1).
- 2 Der Verband bezweckt durch kollektive Interessenvertretung und mittels mitgliederbezogener Leistungen die allseitige Wahrung und Förderung sowohl gemeinschaftlicher, allgemein politischer und standespolitischer Anliegen als auch technischer, betriebswirtschaftlicher und ausbildungsmässiger Art.
- 3 Der Verband berücksichtigt bei seinen politischen Arbeiten und bei der Gestaltung seiner Dienstleistungen - unter Wahrung des Gesamtinteresses der Mitglieder - die speziellen Anliegen und Interessen der im Verband vertretenen Branchen, Berufsgattungen, Regionen und Unternehmungsstrukturen.
- 4 Der Verband setzt sich für die Pflege und Förderung des guten Einvernehmens und der Kollegialität zwischen den Verbandsangehörigen ein.
- 5 Die Mitglieder mit Geschäftssitz in Graubünden sind Mitglieder des Bündner Gewerbeverbandes.

III. Struktur

Art. 3 Grundsatz

- 1 Der Verband ist föderalistisch aufgebaut. Er nimmt dabei Rücksicht auf die topographischen Verhältnisse.
- 2 Die Regionen können zur Förderung des Zusammenhalts eigene Aktivitäten durchführen. Diese dürfen der Zielsetzung des Verbandes nicht entgegenstehen.

IV. Mitglieder

Art. 4 Kategorien

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Partnermitglieder
4. Ehrenmitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

- 1 Als Aktivmitglieder können dem Verband alle Unternehmungen, unabhängig ihrer Rechtsform, beitreten, welche Dienstleistungen gemäss Art. 2 der Statuten anbieten.
- 2 Neben dem Kriterium der Branchenzugehörigkeit können von der Generalversammlung zusätzliche berufs- und qualitätsbezogene Kriterien aufgestellt werden.

Art. 6 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können dem Verband ehemalige Inhaber, verantwortliche Leiter der Aktivmitglieder oder Fachlehrer angehören, sofern sie weder eine eigene Unternehmung führen noch an einer solchen massgebend beteiligt sind.

Art. 7 Partnermitglieder

- 1 Als Partnermitglieder können Einzelpersonen, Unternehmungen oder Organisationen dem Verband beitreten, die mit den in Art. 2 festgelegten Branchen eng verbunden sind, hingegen dem Verband nicht als Aktivmitglieder beitreten können.
- 2 Der Verband strebt mittels Partnermitgliedschaft eine möglichst umfassende Koordination und Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen der Branche an.

Art. 8 Ehrenmitglieder

- 1 Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden.
- 2 Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die hervorragende Dienste für den Verband und für die Branche im Allgemeinen geleistet haben.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 9 Aktivmitglieder

- 1 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Vorstand.
- 2 Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Begründung erfolgen. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes steht dem Bewerber oder der Bewerberin ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3 Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig nach Aufnahme in den Verband. Sie bewirkt die Mitgliedschaft bei suissetec.

Art. 10 Passivmitglieder

- 1 Ehemalige Inhaber oder verantwortliche Leiter von Aktivmitgliedern können nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Geschäftsleben und/oder nach dem Verkauf der massgebenden Beteiligung an ihrer bisherigen Unternehmung ein schriftliches Gesuch an das Sekretariat des Verbands um Aufnahme als Passivmitglied richten. Gleiches gilt für Fachlehrer.
- 2 Über die Aufnahme als Passivmitglied entscheidet der Vorstand.

Art. 11 Partnermitglieder

- 1 Einzelpersonen, Unternehmungen oder Organisationen, die dem Verband beitreten möchten und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 erfüllen, richten ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Sekretariat des Verbandes.
- 2 Über die Aufnahme als Partnermitglied entscheidet der Vorstand.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Allgemein

- 1 Sämtliche Mitgliederkategorien verpflichten sich, die Statuten des Verbandes, ebenso die Reglemente, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der jeweils zuständigen Organe (einschliesslich derjenigen des Sekretariates bei delegierten Aufgaben) einzuhalten und zu befolgen.
- 2 Die Mitglieder, unabhängig ihrer Mitgliedsart, sind verpflichtet, dem Sekretariat und/oder den zuständigen Organen des Verbandes alle für die Wahrung der Verbandsinteressen nötigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3 Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinsrechtes und entsprechend ihrer Mitgliederkategorie gehalten, sich möglichst aktiv am Verbandsleben zu beteiligen.

Art. 13 Aktivmitglieder

Die Inhaber oder die leitenden Angestellten der Aktivmitglieder sind in die statutarischen Organe des Verbandes wählbar.

Art. 14 Passivmitglieder

Die Rechte und Pflichten der Passivmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 15 Partnermitglieder

- 1 Die Rechte und Pflichten der Partnermitglieder können aufgrund eines Zusammenarbeitsvertrages durch den Vorstand geregelt werden.
- 2 Die Partnermitglieder sind nicht in die statutarischen Organe des Verbandes wählbar.

VII. Austritt

Art. 16 Aktivmitglieder

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Aktivmitgliedern bei der Auflösung der Unternehmung oder bei Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Branchenaktivitäten oder bei Verlust der Beitrittsvoraussetzungen im Allgemeinen oder durch Kündigung oder durch Ausschluss.
- 2 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bezieht sich immer sowohl auf den Verband als auch auf suissetec.
- 3 Der Austritt aus dem Verband kann bei den Aktivmitgliedern nur auf Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief an das Sekretariat des Verbandes erklärt werden. Die Kündigung ist mindestens sechs Monate vorher einzureichen.

Art. 17 Passivmitglieder

Der Austritt von Passivmitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief an das Sekretariat des Verbandes erklärt werden.

Art. 18 Partnermitglieder

- 1 Der Austritt von Partnermitgliedern kann bei Einzelpersonen auf Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief an das Sekretariat des Verbandes erklärt werden. Die Kündigung ist mindestens sechs Monate vorher einzureichen.
- 2 Der Austritt von Partnermitgliedern erfolgt gemäss jeweils gültigem Vertrag.

VIII. Ausschluss

Art. 19 Aktivmitglieder

- 1 Die Aktivmitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn statutarische Verpflichtungen, so die Entrichtung der Mitgliederbeiträge, Reglemente oder Weisungen der Organe des Verbandes nicht eingehalten resp. missachtet werden oder sonst gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Weise verstossen wird.
- 2 Gegen den Entscheid des Vorstandes steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3 Bei einem Ausschluss wegen schwerwiegendem Verstoß gegen Verbandsinteressen ist das Verhalten der für eine Unternehmung Verantwortlichen massgebend.

Art. 20 Partnermitglieder und Passivmitglieder

Halten Partnermitglieder ihre vertraglichen Pflichten nicht ein, so steht dem Vorstand ein Kündigungsrecht zu. Der Vorstand kann Passivmitglieder ausschliessen, wenn diese die vom Vorstand festgelegten Verpflichtungen nicht einhalten oder analog zu Art. 19 gegen die Verbandsinteressen in schwer-

wiegender Weise verstossen.
Art. 21 Rechtliches Gehör
Jedem Mitglied steht das unabdingbare Recht zu, vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss vom zuständigen Verbandsorgan angehört zu werden.

Art. 22 Folgen des Ausschlusses und/oder des Ausscheidens

- 1 Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder andere Vorteile, welche in der Mitgliedschaft inbegriffen waren.
- 2 Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

IX. Sanktionen

Art. 23 Sanktion

Mitglieder, welche den Bestimmungen der Statuten sowie den Bestimmungen von Reglementen und Verträgen zuwiderhandeln, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandorgane missachten oder ihre geschuldeten Zahlungen an die Verbandskasse trotz Aufforderung unterlassen usw., können mit Strafen bis zu Fr. 1'000.—belegt werden. Die Strafen werden vom Vorstand ausgefällt. Die Fehlbaren sind zum Ersatz der ausgewiesenen Umtriebe verpflichtet.

X. Weiterzug

Art. 24 Rechtsmittel

Entscheide der zuständigen Organe sind vorbehältlich ihres Weiterzuges an die ordentlichen Gerichte endgültig.

XI. Verbandsgremien: Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 Entscheidungsgremien mit eigener Kompetenz

Die Organe des Verbandes sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Art. 26 Wählbarkeit, Amtsperiode, Amtsdauer

- 1 Als Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie als Präsidenten der ständigen Kommissionen können nur Inhaber von Aktivmitgliedschaften oder deren leitende Angestellte tätig sein.
- 2 Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren.
- 3 Die Amtsdauer ist auf drei volle Amtsperioden beschränkt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht mitgezählt.

- 4 Die Amtszeit des Präsidenten wird auf drei volle Amtsperioden beschränkt. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied wird dabei nicht mitgezählt.
- 5 Nach Zurücklegen des 65. Altersjahres kann eine Amtsperiode noch beendet werden. Eine neue Kandidatur ist darnach für alle Amtsträger ausgeschlossen.

XII. Verbandsghremien: Spezielle Bestimmungen

A. Die Generalversammlung

Art. 27 Bedeutung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2 Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen sind jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines Antrages von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.
- 4 Stimmrecht haben die Aktivmitglieder.

Art. 28 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntmachung der Traktanden durch Zirkular unter Zustellung der notwendigen Unterlagen zu erfolgen.

Art. 29 Anträge

- 1 Anträge an die Generalversammlung können von Aktivmitgliedern gestellt werden und müssen zwei Wochen vor deren Datum, schriftlich mit Begründung, an den Vorstand eingereicht werden.
- 2 Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Die Diskussion darüber ist möglich.
- 3 Ein nicht traktandiertes Geschäft kann durch Beschluss der Generalversammlung an den Vorstand überwiesen werden. Dieser erstattet einer nächsten Generalversammlung Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.

Art. 30 Leitung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung kommt der Vorsitz dem Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied zu.

Art. 31 Zuständigkeiten/Kompetenzen

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Erlass/Genehmigung des Leitbildes
3. Erlass der in den Statuten speziell erwähnten Anhänge und Reglemente, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen
4. Wahl des Präsidenten
5. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Ehrenmitglieder
7. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
8. Festsetzung der Beiträge der Aktivmitglieder und der Eintrittsgebühr
9. Festlegung des Budgets für das kommende Rechnungsjahr
10. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
11. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
12. Genehmigung von ausserordentlichen, nicht vorhersehbaren einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben gemäss Finanzreglement
13. Rekurse gegen die Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
14. Festlegung der Anzahl der ständigen Kommissionen und Genehmigung von deren Aufgabengebieten und Wahl von deren Präsidenten
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
16. Genehmigung von Zusammenschlüssen mit anderen Organisationen bzw. Verbänden.

Art. 32 Stimmrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein Stimmrecht.

Art. 33 Beschlussfassung bei Sachgeschäften resp. Wahlen

- 1 Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.
- 2 Die Generalversammlung kann sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen Schriftlichkeit beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Beschlüsse über Sachgeschäfte und Wahlen werden, soweit das Gesetz und/oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4 Folgende Beschlüsse bedürfen eines qualifizierten Mehrs:
 - a) Erlass und Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5 Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit im Falle von Sach-

geschäften hat der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Der Vorstand

Art. 34 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern.
- 2 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich der verschiedenen Regionen, Branchen und Firmenstrukturen zu achten.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

Art. 35 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand ist leitendes Organ des Verbandes.
- 2 Der Vorstand behandelt und entscheidet sämtliche Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht der Generalversammlung oder einer anderen Stelle vorbehalten sind.
- 3 Die Hauptaufgaben des Vorstandes bestehen in der strategischen Führung des Verbandes, in der Wahrung der politischen Interessen der Branche, in der Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und in der Oberaufsicht der Geschäftsführung des Sekretariates.
- 4 In die Kompetenz des Vorstandes, sofern er diese nicht an das Sekretariat delegiert, fallen insbesondere:
 1. Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung einschliesslich der Antragstellung zu den einzelnen Traktanden
 2. Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
 3. Entscheide über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 4. Anordnung von Massnahmen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen. Die nächste Generalversammlung ist darüber entsprechend zu orientieren.
 5. Wahl des Sekretariates
 6. Beschlussfassung über ausserordentliche, nicht vorhersehbare einmalige oder wiederkehrende Ausgaben pro Geschäft gemäss Finanzreglement
 7. Stellungnahmen zu besonderen Verbandsfragen
 8. Stellungnahmen zu besonderen politischen Vernehmlassungen, welche direkt im Verbands-/Brancheninteresse liegen
 9. Abschluss von Vereinbarungen mit Partnermitgliedern im Sinne von Organisationen

10. Anträge betr. Verbandsausschluss von Aktivmitgliedern
11. Unterstützung einer aktiven Mitgliederwerbung

Art. 36 Einberufung

- 1 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident veranlasst die Einladung. Die Einberufung muss zudem erfolgen, wenn es drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.
- 2 Die Einladung ist an keine Form gebunden, soll aber in der Regel spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte erfolgen.

Art. 37 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder in seinem Verhinderungsfall dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Stichentscheid zu.
- 3 Das Sekretariat nimmt an den Sitzungen mit einer Vertretung teil. Es hat kein Stimmrecht, hingegen beratende Stimme und kann Anträge stellen.

Art. 38 Unterschriftenregelung / Zeichnungsberechtigung

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, ein weiteres Mitglied des Vorstandes und ein Vertreter des Sekretariates jeweils kollektiv zu zweien.
- 2 Für die laufenden Geschäfte des Verbandes, welche in den Kompetenzbereich des Sekretariates fallen, wird ein internes Unterschriftenreglement erlassen, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

C. Die Revisionsstelle

Art. 39 Zusammensetzung

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern.
- 2 Diese werden von der Generalversammlung gewählt.
- 3 Sie dürfen zudem keine weitere Funktion im Verband einnehmen, deren Aufgaben in den Kontrollbereich der Revisionsstelle fallen.

Art. 40 Aufgaben

- 1 Der Revisionsstelle obliegt es, die Rechnungsführung des Verbandes auf deren Übereinstimmung mit den Statuten, Reglementen und anderen gültigen Beschlüssen und den allgemein anerkannten Grundsätzen einer einwandfreien Buchführung zu kontrollieren.

- 2 Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungsergebnisse Bericht.
- 3 Die Revisionsstelle hat jederzeit das Recht, in sämtliche Belege Einsicht zu nehmen. Dabei ist auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten Rücksicht zu nehmen.
- D. Gremien mit konsultativer, beratender Funktion
- Art. 41 Kommissionen
- 1 Zur Unterstützung und Sicherstellung der Verbandsaufgaben kann die Generalversammlung die Einsetzung von ständigen Kommissionen beschliessen.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Reglement festgehalten, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 3 Zur Erfüllung weiterer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, wenn dies zur Lösung von aktuellen Fragen sinnvoll und notwendig ist.

XIII. Sekretariat

- Art. 42 Aufgaben
- 1 Für die Ausführung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der künftigen Aufgaben des Verbandes besteht ein Sekretariat.
- 2 Die Gesamtorganisation wird durch den Vorstand festgelegt.

XIV. Finanzen

- Art. 43 Einnahmen/Finanzierung
- 1 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäss dem von der Generalversammlung beschlossenen Finanzreglement
 - b) einer einmaligen Eintrittsgebühr
 - c) Einnahmen für besondere Leistungen, welche der Verband seinen Mitgliedern oder Dritten erbringt
 - d) Zuwendungen Dritter inkl. Beiträge der Partnermitglieder
 - e) Subventionen der öffentlichen Hand
 - f) Vermögenserträgen
 - g) diversen Einnahmen wie Geschenken, Zuwendungen etc.
- 2 Die Finanzkompetenzen der Organe und des Sekretariates sind im Finanzreglement geregelt.
- 3 Passivmitglieder bezahlen einen im Finanzreglement festzulegenden jährlichen Grundbeitrag.

- 4 Ehrenmitglieder bezahlen als natürliche Person keinen Mitgliederbeitrag. Der mit dem Ehrenmitglied verbundene Betrieb bleibt beitragspflichtig.

XV. Schlussbestimmungen

Art. 44 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Verbandes ist ausgeschlossen.

Art. 45 Auflösung des Verbandes

- 1 Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vorhandenen Akten und Vermögenswerte der suissetec übergeben, welcher sie für Aufgaben der Aus- und Weiterbildung einzusetzen hat.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst dabei das Nähere.

Art. 46 Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 5. April 2013 genehmigt worden.
- 2 Sie treten ab sofort in Kraft.
- 3 Alle früheren Ausgaben von Statuten der bisher bestehenden Sektionen, insbesondere des SIV Chur und Umgebung, SIV Davos, SIV Engadin und Umgebung, SIV Prättigau, Herrschaft und V-Dörfer, sowie Clima suisse, Sektion Graubünden/Liechtenstein/Sarganserland werden durch die vorliegenden Statuten ersetzt.

Art. 47 Übergangsregelung für regionale Verbände *Ersatzlos gestrichen*

Laax, 5. April 2013

suissetec grischun

Der Präsident:



Viktor Scharegg

Der Sekretär:



Jürg Michel